

4966 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

Bericht des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1995 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird

Das Bundespflegegeldgesetz sieht derzeit für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1996 einen einklagbaren Rechtsanspruch lediglich auf Pflegegeld in Höhe der Stufen 1 und 2, nicht jedoch auf Pflegegeld in Höhe der Stufen 3 bis 7 vor. An diesem Rechtszustand wurde wiederholt heftig Kritik geübt.

Um die Rechtsstellung gerade der schwer pflegebedürftigen Menschen zu verbessern, soll mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates der Zeitpunkt, ab dem auf das Pflegegeld sämtlicher Stufen ein Rechtsanspruch besteht, auf den 1. Juli 1995 vorverlegt werden. Ab diesem Zeitpunkt soll auch über Pflegegelder der Stufen 3 bis 7 nicht mehr mit bloßen Mitteilungen, sondern in Form von Bescheiden entschieden werden, die der sukzessiven Gerichtskompetenz unterliegen. Mit der Änderung des Bundespflegegeldgesetzes wird es ermöglicht, bereits ab dem 1. Juli 1995 auch das Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 mittels Klage bei den Arbeits- und Sozialgerichten geltend zu machen.

Die zusätzlichen Aufwendungen, die sich aus der Vorverlegung des Zeitpunktes, ab dem ein gerichtlich durchsetzbarer Rechtsanspruch auch auf das Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 besteht, in Form von Personal- und Sachaufwand im Bereich der Arbeits- und Sozialgerichte ergeben, sind für das Finanzjahr 1995 mit zirka 40 Millionen Schilling zu beziffern.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung und Vollziehung dieses Bundesgesetzes gründet sich auf die Verfassungsbestimmung des Art. I des Bundespflegegeldgesetzes.

Der Sozialausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 8. Februar 1995 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1995 02 08

Josef Pfeifer
Berichterstatler

Karl Hager
Stv. Vorsitzender